

13.09.02**Empfehlungen**
der AusschüsseG - FSzu **Punkt** der 780. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2002

**Verordnung zur Beratung und Prüfung von Pflegeeinrichtungen
(Pflege-Prüfverordnung - PflegePrüfV)****A****Der federführende Gesundheitsausschuss (G) und
der Ausschuss für Familie und Senioren (FS)**empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:**G
FS****1. Zu § 7 Abs. 6**

In § 7 Abs. 6 ist die Angabe "2005" durch die Angabe "2004" zu ersetzen.

Begründung

Nach den mittlerweile zur PflegePrüfV und insbesondere zur Bewertungssystematik der Prüfhilfe vorliegenden Stellungnahmen der Bundesverbände der Träger der Freien Wohlfahrtspflege bestehen hinsichtlich der Zuordnung der Fragen zu den Wertungskategorien in vielen Fällen sehr unterschiedliche und z. T. auch konträre Auffassungen. Darüber hinaus wird die Gewichtung der Ausschlussfragen mit dem Verweis auf die möglichen unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen auf die Pflegeeinrichtungen kritisiert. Im Übrigen lassen

Ausgeliefert am 16. SEP. 2002

(noch Ziffer 1)

die den Fragen in der Anlage zu § 7 Abs. 1 PflegePrüfV beigefügten erläuternden Hinweise weite Interpretationsspielräume, die zu fehlerhaften Prüfungsergebnissen und damit ebenfalls zu existenzgefährdenden Konsequenzen für die Pflegeeinrichtungen führen können.

Um einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken, sollten die in der Praxis gemachten Erkenntnisse zeitnah in die Fortentwicklung der Prüfhilfe gem. § 7 Abs. 6 PflegePrüfV einfließen. Dies sollte spätestens bereits nach einem Jahr, nämlich bis 31.12.2004, erfolgen.

2. Zur Anlage (zu § 7 Abs. 1) Abschnitt V. Teil B, C und D und Abschnitt VI. Teil B, C und D

Die Anlage (zu § 7 Abs. 1) ist wie folgt zu ändern:

- a) In dem Erhebungsbogen - Ambulant (vgl. Abschnitt V.) sind die Fragen B.IV.4., B.VI.1., B.VI.2., B.VII.1., C.III.2., C.III.4. und D.III.9. jeweils der Wertungsgruppe von Fragen zuzuordnen, die als zweite Wertungskategorie zu wenigstens 80 v. H. erfüllt sein müssen ("Kernfragen").
- b) In dem Erhebungsbogen - Stationär (vgl. Abschnitt VI.) sind die Fragen B.VII.1, B.VII.2., B.VIII.1., B.IX.1., B.IX.8., B.IX.9., C.III.2., D.I.5., D.I.7., D.III.1., D.III.2. und D.III.3. jeweils der Wertungsgruppe von Fragen zuzuordnen, die als zweite Wertungskategorie zu wenigstens 80 v. H. erfüllt sein müssen ("Kernfragen").

Begründung:

Die in der Prüfhilfe zur Durchführung von Qualitätsprüfungen und Prüfungen zur Erteilung von Leistungs- und Qualitätsnachweisen nach der Pflege-Prüfverordnung enthaltene Bewertungssystematik ist in einigen Fällen nicht nachvollziehbar bzw. nicht mit hinreichend klaren und überprüfbaren Kriterien hinterlegt. Das hat für die so genannten Ausschlussfragen gravierende weil nicht auszugleichende Folgen. Die insoweit bestehenden Unsicherheiten

(noch Ziffer 2)

werden durch die in § 7 Abs. 6 enthaltene Überprüfungsklausel deutlich. Die Bundesregierung wird danach erstmals bis spätestens 31. Dezember 2005 auf der Grundlage der mit dem neuen Instrumentarium gemachten Erfahrungen prüfen, ob und inwieweit eine Weiterentwicklung der Prüfhilfe erforderlich ist. Um bis dahin nicht sachgerechte und in ihren Auswirkungen unverhältnismäßige Ergebnisse zu vermeiden, sind die erwähnten Ausschlussfragen zu Fragen der zweiten Wertungskategorie (80 % - Fragen) herabzustufen.

FS

3. Zur Anlage (zu § 7 Abs. 1) Abschnitt V. Teil C und Abschnitt VI. Teil C

Die Anlage (zu § 7 Abs. 1) ist wie folgt zu ändern:

- a) In dem Erhebungsbogen - Ambulant (vgl. Abschnitt V.) Teil C ist der Erläuterungshinweis zu Frage C. III. 2 wie folgt zu fassen:

'Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn auch unter Berücksichtigung von einschlägigen gesetzlichen, verordnungsrechtlichen oder vertraglichen Regelungen davon ausgegangen werden kann, dass die Pflegekräfte die erforderliche fachliche Qualifikation für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten besitzen.'

- b) In dem Erhebungsbogen - Stationär (vgl. Abschnitt VI.) Teil C ist der Erläuterungshinweis zu Frage C. III. 2 wie folgt zu fassen:

'Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn auch unter Berücksichtigung von einschlägigen gesetzlichen, verordnungsrechtlichen oder vertraglichen Regelungen davon ausgegangen werden kann, dass die Pflegekräfte die erforderliche fachliche Qualifikation für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten besitzen.'

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Die Beurteilung, ob eine Pflegekraft für die Übernahme der von ihr ausgeübten Tätigkeiten beispielsweise der Grundpflege oder der medizinischen Behandlungspflege ausreichend qualifiziert ist, hängt mit davon ab, ob die jeweils einschlägigen, der Wandlung unterworfenen berufsrechtlichen oder vertraglichen Anforderungen erfüllt sind. Vor diesem Hintergrund sollten in der Prüfhilfe keine eigenständigen Erläuterungen zu Qualifikationsanforderungen aufgenommen werden.

B

4. Der federführende **Gesundheitsausschuss** und
der **Ausschuss für Familie und Senioren**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat erwartet, dass die Landesverbände der Pflegekassen die notwendigen Maßnahmen dafür treffen, dass der vorgesehene Umfang der Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (jährliche Prüfung von wenigstens 20 v. H. der zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen) nicht zu Lasten der zur Verbesserung der Pflegequalität erforderlichen Intensivierung der Beratung von Pflegeeinrichtungen nach § 112 Abs. 4 SGB XI in Verbindung mit § 5 PflegePrüfV geht und insbesondere nicht zu einer längeren Dauer des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit (§ 18 SGB XI) führt.

*